

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbemäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„²Werden von der Landeszentrale in einem Verbreitungsgebiet sowohl ein lokales Fernsehfensterprogramm als auch ein lokales Fernsehprogramm organisiert, so sollen beide lokalen Fernsehangebote nur gemeinsam durch eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet werden. ³Bei bestehenden Genehmigungen lokaler Fernsehangebote wirkt die Landeszentrale darauf hin, ein Organisationsergebnis entsprechend Satz 2 zu erreichen. ⁴Für regionale Fernsehangebote gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

2. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat bis zu

1. 1,00 Euro bis zum 31. Dezember 2002, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts den vor In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Betrag nicht übersteigen darf,
2. 0,60 Euro vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,
3. 0,45 Euro vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und
4. 0,30 Euro vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten steht den Anbietern zu. ²Es dient in erster Linie Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter sowie einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten in Bayern. ³Die Förderaufgaben der Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 bleiben hiervon unberührt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei der Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeiträge, insbesondere der Anteil von Beiträgen aus den Bereichen der Information und der Kultur in den jeweiligen Rundfunkangeboten, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. ³Die Landeszentrale nimmt eine entsprechende Kürzung des sich danach ergebenden Anteils eines Anbieters am Teilnehmerentgelt aufkommen vor, wenn der Anbieter

1. an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit,
2. an Maßnahmen der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 oder
3. an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete

nicht in zumutbarer Weise mitwirkt oder

4. zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Staatsregierung erstellt zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern. ²In dem Bericht sollen auch die vorhersehbaren künftigen Entwicklungen dargestellt werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²§ 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Art. 33 Abs. 3 bis 7 sowie Art. 37 Abs. 3 treten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

(3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber